

12848 Ffm.

Kartenabrechnung und Steuerfestsetzung

Art und Farbe der Karte	Als Eintrittskarten wurden			Eintrittspreis pro Karte		Vergnügungssteuer pro Karte		Vergnügungssteuer insgesamt	
	empfangen	zurückgegeben	verkauft	DM	₣	DM	₣	DM	₣
	569	252	317	2,-		-	30	63	40
								31	70

Für die rechnerische und sachliche Richtigkeit:

[Signature]
(Veranstalter)

[Signature]
(Steueramt)

~~63.40~~
9.5.70 Jm
gültig

Der Magistrat der
Kreisstadt Dieburg

den 24.5. 1965

Zahlungen sind zu leisten an:

Stadtkasse
Dieburg

Vergnügungssteuerbescheid

- Die Vergnügungssteuer wird gemäß § 1 ^{Ortssatzung} VStG nach obiger Abrechnung festgesetzt auf 63.40 DM
 - Für die Sondereinnahmen sind an Vergnügungssteuer zu zahlen 31.70 DM
 - Für die Preisspiele sind zu zahlen DM
 - Außerdem an Pauschsteuer gemäß § VStG DM
 - Zuschlag wegen verspäteter Anmeldung oder Abrechnung der Veranstaltung 31.70 DM
- Summe insgesamt: 63.40 DM
6. Hiervon ab Teilzahlung DM
7. Verbleiben noch zu zahlen — zu ~~erstaten~~ DM

Die endgültig zu zahlende Vergnügungssteuer ist bis zum 24.5. 1965 an die oben bezeichnete Kasse zu entrichten.

Folgen nicht rechtzeitiger Steuerzahlungen:

Wird eine Zahlung der Steuern nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit Ablauf des Fälligkeitstages für die rückständigen Beträge ein Säumniszuschlag verwirkt. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat. Außerdem hat der Steuerpflichtige die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

Belehrung über den Rechtsbehelf

nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I Seite 17) für Verwaltungsakte ohne aufschiebende Wirkung:
Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Behörde Widerspruch erhoben werden.
Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem dieser Bescheid zugestellt oder bekanntgegeben worden ist. Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Übersendung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief der dritte Tag nach Aufgabe zur Post.
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

[Signature]

Städt. Steueramt

9.5.70
gültig
24.5.65